

DIE TODESJAHRE DES NAEVIUS UND DES PLAUTUS IN DER ANTIKEN ÜBERLIEFERUNG

Meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Wolf Steidle,
in tiefer Dankbarkeit

Cicero teilt im Brutus 60 nach Atticus, Liber annalis folgendes mit: *bis enim* (d. i. *M. Cethego P. Tuditano*) *consulibus* (204 v. Chr.), *ut in veteribus commentariis scriptum est, Naevius est mortuus; quamquam Varro noster, diligentissimus investigator antiquitatis, putat in hoc erratum vitamque Naevi producit longius.* Fr. Leo¹⁾ hält den Bezug auf *veteres commentarii* in dieser Form nicht für richtig. Aus den drei Voraussetzungen, daß der Tod eines *poeta barbarus* in amtlichen Aufzeichnungen nicht vermerkt worden sei, daß Varro ein solches unzweideutiges Zeugnis auch niemals für irrig hätte erklären können, andererseits jedoch irgendeine Bemerkung in *veteres commentarii* vorgelegen haben müsse, zieht er den Schluß, daß in den *commentarii* der festgebenden Beamten zum Jahre 204 nur die letzte Aufführung eines naevianischen Stückes verzeichnet war, daß dies von Varro, der als erster die Archive systematisch ausgenutzt habe, selbst konstatiert worden sei und andere dann dieses Datum mit dem Todesdatum identifiziert hätten, eine Meinung, der sich auch Atticus angeschlossen habe, allerdings unter Mitteilung von Varros Widerspruch, dessen Begründung wir durch Hieronymus aus Sueton kennenlernten: Hieron. chron. 135 g zu Abrah. 1816 = 201 v. Chr.: *Naevius comicus Uticae moritur pulsus Roma factione nobilium ac praecipue Metelli*²⁾.

Dasselbe Zeugnis hat auch Fr. Marx³⁾ zur Rekonstruktion von Varros Gegenargumentation herangezogen. Sie habe haupt-

1) Plautinische Forschungen², Berlin 1912, 69 (1895, 59f.).

2) Vgl. R. Helm, Hieronymus' Zusätze in Eusebius' Chronik und ihr Wert für die Literaturgeschichte, Philologus Suppl. 21, 1929, Heft 2, 13f.; E. Fraenkel, RE Suppl. 6 (1935), 625f. s. v. 'Naevius'.

3) Naevius, Berichte der sächs. Ges. d. Wiss., phil.-hist. Kl. 1911, 3. Heft, Leipzig 1911, 72ff., 81f. Der Aufsatz ist wiederabgedruckt in: Fr. Marx, Aufsätze zur frühlateinischen Dichtung. Mit einem Vorwort von H. Herter, (Wiss. Buchgesellschaft) Darmstadt 1969, 1ff.

sächlich in dem Nachweis bestanden, daß Naevius im Jahre 201 ins Exil nach Utica ging. Sein Todesjahr dagegen sei schwerlich bekannt gewesen, bei Hieronymus liege eine Vermengung beider Daten vor. Varro habe für seine Beweisführung zwei Zeugnisse zur Verfügung gehabt: zum einen das *Bellum Poenicum*, das Naevius erst in der Verbannung geschrieben und in dem er sein ganzes Leben geschildert habe, zum anderen eine naevianische Dramenstelle aus der Zeit nach 204, die uns bei Gellius 7, 8, 5 mitgeteilt werde, wo es heißt: *nos satis habebimus, quod ex historia est, id dicere: Scipionem istum, verone an falso incertum, fama tamen, cum esset adulescens, haud sincera fuisse et propemodum constitisse hocse versus a Cn. Naevio poeta in eum scriptos esse* (108 R.³): *Etiam qui res magnas manu saepe gessit gloriose, cuius facta viva nunc vigent, qui apud gentes solus praestat, eum suus pater cum pallio uno ab amica abduxit.* Nach Marx hat Varro in diesen Versen, deren Herkunft aus der Komödie feststeht⁴), zutreffend einen Ausfall gegen Scipio erkannt und diesen richtig auf die Zeit nach der Schlacht bei Zama, also 201 v. Chr. datiert; denn vorher habe Scipio nicht mit den Worten *qui apud gentes solus praestat* ausgezeichnet werden können⁵). Eben jener dreiste Angriff auf Scipio habe vermutlich den Naevius zuerst an den Pranger (Plautus, *Miles* gl. V. 209 ff. mit Paulus Fest. p. 36,2 M.⁶) und dann nach wenigen Tagen in die Verbannung gebracht. Wenn diese These von Varros chronologischer Einordnung der fraglichen Komödienverse richtig ist, dann kann natürlich Leos Meinung nicht zutreffen, daß das Todesjahr 204 aus dem varronischen Ansatz des letzten Auffüh-

4) Es liegt eine ähnliche Situation zugrunde wie Plautus, *Most.* V. 1139–1141; Marx a. O. 73 f.; Leo, *Geschichte der römischen Literatur* Bd. I, Berlin 1913, 78 Anm. 1; H. D. Jocelyn, *The Poet Cn. Naevius, P. Cornelius Scipio and Q. Caecilius Metellus*, *Antichthon* 3, 1969, 40 (mit weiteren Beispielen).

5) Vgl. Mommsen, *Römische Geschichte*⁷ I, Berlin 1881, 901; ders., *Römisches Strafrecht* (1899), 1044 Anm. 6. Zustimmung G. Jachmann, *Naevius und die Meteller*, in: *Antidoron*, Festschrift Jacob Wackernagel, Göttingen 1923, 182 f.

6) Exzerpt aus Verrius Flaccus zu *Miles* gl. 211: *Barbari dicebantur antiquitus omnes gentes, exceptis Graecis. Unde Plautus Naevium poetam Latinum barbarum dixit.* – Marx trennt also das Ereignis, auf das in den *Miles*-versen 209 ff. angespielt wird, von der früher anzusetzenden Gefängnishaft desselben Dichters (Gellius 3, 3, 15; Marx a. O. 68 ff.) und datiert den plautinischen *Miles* gl. entsprechend spät ins Jahr 201 v. Chr. Dabei wird übersehen, daß der Zeugniswert der Einzelnachrichten nicht zuletzt darauf beruht, daß sie sich überzeugend kombinieren lassen. Siehe hierzu und zur Datierung des *Miles* gl. unten S. 31 f. mit Anm. 21.

rungsjahres abgeleitet ist, sondern dann muß jene Festlegung des Todes auf 204 von einem Forscher vor Varro stammen, nach Marxens Ansicht von Accius.

Gegen die von Marx vertretene Auffassung lassen sich jedoch mehrere Überlegungen geltend machen: (1.a) Gellius fand die ausgeschriebene Naevius-Stelle nicht bei Varro, sondern wahrscheinlich bei Valerius Antias, wie der auf das Zitat folgende Passus zeigt, aus dem dann zugleich hervorgeht, daß nicht Varro als erster in der angegriffenen anonymen Person den Scipio erkannt hat⁷⁾. (b) Die Verse selbst hätten Varro kaum zu so weitgehenden Folgerungen veranlassen können, wie Marx es vermutet; denn ihre Freizügigkeit ist abgeschwächt durch die fehlende Namensnennung Scipios sowie möglicherweise – wenn nämlich ehrenvoll gemeint – durch die Bezeichnung des Mannes als eines, *qui res magnas manu saepe gessit gloriose*, etc.⁸⁾. (c) Die

7) *His ego versibus credo adductum Valerium Antiatem* (Fr. 25 P.) *adversus ceteros omnis scriptores de Scipionis moribus sensisse*... Daß Gellius die angeführten Verse des Naevius aus Valerius Antias hat, nimmt auch Leo, Geschichte der römischen Literatur Bd. I, 78 Anm. 2 an. Dagegen vermutet Jocelyn a. O. 39f. als direkte Quelle des Gellius das biographische Werk *De vita rebusque inlustri virorum des Julius Hyginus*, der die naevianischen Verse wohl zuerst zur moralischen Beurteilung Scipios herangezogen und dabei vielleicht einen Kommentar zu den Dramen des Naevius benutzt habe, eine bloße Kombination, für die es keinen Beweis gibt. Der Wortlaut bei Gellius legt es jedenfalls nahe, den Gewährsmann in Valerius Antias zu suchen, und es ist – entgegen Jocelyns Ansicht – auch keineswegs unwahrscheinlich, daß in der effektvollen, phantasie- und zitatereichen Darstellung dieses „jüngeren“ Annalisten einmal die Verse eines Komikers herangezogen waren. Aber wie auch immer, wichtig ist für unseren Zusammenhang nur: Es deutet nichts darauf, daß das Naeviuszitat bei Varro in der von Marx angenommenen Funktion auftrat.

8) Da wir nur das isolierte Zitat der drei Verse besitzen, können wir nicht mit Sicherheit sagen, ob die Relativsätze den anvisierten römischen Feldherrn und Politiker wirklich rühmen und damit den Angriff auf ihn abschwächen sollten. Leo, Geschichte der römischen Literatur I, 78 sowie Fraenkel a. O. 622f. meinen übereinstimmend, bei aller Freiheit sei doch „der Spott in Ehre gekleidet“, wohingegen Jocelyn a. O. 41 vorschlägt, die Worte hyperbolisch aufzufassen und als eine sarkastische Anspielung auf Scipios Erfolge in Spanien zwischen den Jahren 210 und 206 zu verstehen, die von seinen Freunden in der politischen Agitation übertrieben dargestellt worden seien. Während wir diese Interpretationsfrage offenlassen müssen, ist es andererseits sicher, daß die fehlende *nominatio* (Gellius schreibt: *propemodum constitisse hosce versus... in eum scriptos esse*, es handelte sich also um das bekannte *αἰνυματοῶδες καμωδεῖν*) den Ausfall für römische Begriffe entschärft hat. Auf diesen Umstand weist H. B. Mattingly, Naevius and the Metelli, *Historia* 9, 1960, 417 völlig zu Recht hin und fügt (im Anschluß an E. V. Marmorale, Naevius Poeta², Florenz 1950) sogar

Datierung ist keineswegs sicher, denn ebensogut wie auf Zama kann auf den früheren Spaniensieg angespielt sein⁹). (d) Entscheidend ist die Notiz des Hieronymus, die ja über Sueton auf Varro zurückgehen dürfte¹⁰). Nach ihr kannte Varro nicht den Scipio, sondern den Metellus als den Hauptakteur bei der Verbannung. Somit haben jene gegen Scipio gerichteten Verse aus der Rekonstruktion der Gegenargumentation Varros auszuscheiden¹¹). (2) Nach dem Wortlaut bei Cicero vertrat Varro lediglich die Theorie, daß Naevius über das Jahr 204 hinaus gelebt haben müsse¹²), kann also weder ein unzweideutiges Zeugnis über eine spätere Aufführung noch über die Verban-

hinzu, daß Anspielungen solcher Art den Dichter niemals mit dem Gesetz in Konflikt gebracht hätten. Ferner ist zu bedenken, daß die fraglichen Verse möglicherweise auf das unbekannte griechische Original zurückzuführen sind (Jocelyn a. O. 40) und sich primär auf eine Komödienfigur, also auf einen *miles gloriosus* (W. Beare, *The Roman Stage*³, London 1964, 40) oder auf eine zeitgenössische Persönlichkeit des öffentlichen Lebens des 4. Jh. (Jocelyn a. O. 40) bezogen haben (wobei beide Möglichkeiten auch kombinierbar sind). In diesem Fall mögen die römischen Zuschauer den Verspoteteten wohl mit einem ihrer Staatsmänner identifiziert haben, doch war der versteckte Angriff dann unbeweisbar und konnte kaum schwere Bestrafung für den Komödiendichter nach sich ziehen (vgl. Jocelyn a. O. 40).

9) Leo, *Geschichte der römischen Literatur* I, 78 vermutet, die Verse seien nicht vor dem Jahre 205 geschrieben, *Marmorale* a. O. 96–112 (bei Mattingly a. O. 419) datiert sie auf den Wahlkampf des Jahres 206 und Jocelyn a. O. 41 sieht die Gelegenheit zu einem solchen Ausfall gegen Scipio in den Jahren 206 oder 204 für gegeben an (zu Jocelyns Ansicht über den Charakter der Naeviusverse vgl. auch oben Anm. 8).

10) So das bekannte Abhängigkeitsverhältnis. Das Gegenteil ist für den uns interessierenden Punkt (*ac praecipue Metelli*) wohl behauptet, aber nie bewiesen worden. Zur Diskussion s. Marx a. O. 73; Leo, *Geschichte der römischen Literatur* I, 78 Anm. 5; Jachmann a. O. 182; Helm a. O. 13; Fraenkel a. O. 625f.; Beare a. O. 41; Mattingly a. O. 422 mit Anm. 36; 426; 428f. mit Anm. 66; Jocelyn a. O. 41f.

11) Da für unseren Zusammenhang nichts darauf ankommt, haben wir es unterlassen, die Frage zu stellen, ob denn Naevius in der Tat mit jenen in Frage stehenden Worten auf Scipio gezielt hat. Völlig sicher ist es keineswegs (vgl. Beare a. O. 40, Jocelyn a. O. 41), doch eine Alternative ist nicht in Sicht und es ist die einzige Deutung, die die römischen Literaturforscher kannten und die für Varro in Frage kommt.

12) Dies bedeutet allerdings noch nicht von vornherein, daß er auch nicht vermutungsweise ein bestimmtes Todesjahr genannt hat. Helm a. O. 13 und ihm folgend Fraenkel a. O. 625, Mattingly a. O. 422 Anm. 36, 437, Beare a. O. 41 sowie Jocelyn a. O. 42 wollen dies freilich dem farblosen Ausdruck *producit longius* entnehmen, der jedoch, wie wir noch sehen werden, zunächst einmal im Zusammenhang der Cicero-Stelle zu interpretieren ist und für sich allein genommen noch nichts über den Grad der Sicherheit oder Unsicherheit Varros auszusagen vermag.

nung im Jahre 201, vom Tod ganz zu schweigen, zur Verfügung gehabt haben. Die Annahme von Marx (a. O. 43, 50f., 67f., 74, 81f.), daß das *Bellum Poenicum* eine ganz ausführliche Lebensbeschreibung enthalten habe, ist ja auch an sich schon wenig glaubwürdig¹³⁾.

Nach Abwägung des gesamten Materials¹⁴⁾ verbleibt als der einzig sichere Punkt, der Varro als Indiz für seine Theorie geeignet haben kann, bis jetzt die Tatsache der Verbannung und eventuell des Todes in Utica, die er ohne weiteres einer der schon zitierten Plautus-Stelle *Miles* gl. 209ff. ähnlichen Verspartie entnommen haben kann; bei ihrer Kenntnis mußte er dann folgern, daß Verbannung und Tod kaum 204 erfolgt sein konnten, als Utica noch Feindesland war, sondern erst nach dem Friedensschluß 201 möglich waren¹⁵⁾, so daß er nach dem von ihm konstatierten letzten Aufführungsdatum 204 das Jahr 201 als terminus post für Verbannung und Tod aufstellen konnte.

Von dieser Beweisführung hören wir bei Cicero nichts, dagegen soll dieser nach Auffassung des Brutus-Kommentars von Jahn-Kroll-Kytzler z. St. sowie der von Helm a. O. 15 f. im anschließenden Schlußsatz des hier zu betrachtenden Abschnitts ein anderes Argument Varros mitteilen, von dem bisher noch nicht die Rede war. Der fragliche Satz lautet: *nam Plautus P. Claudio L. Porcio viginti annis post illos, quos ante dixi, consulibus mortuus est, Catone censore*. Nach den genannten Interpreten liegt der Sinn des angeblichen varronischen Argumentes gegen das Todesjahr 204 darin, daß Plautus und Naevius Zeitgenossen seien, so daß ein Zwischenraum von Jahrzehnten zwischen den beiden Todesjahren unwahrscheinlich wäre¹⁶⁾. (Dies Argument würde beim

13) Zum Charakter der autobiographischen Mitteilungen im Epos des Naevius s. Leo, *Plautinische Forschungen* 68, *Geschichte der römischen Literatur* I, 84; Jachmann a. O. 187; Jocelyn a. O. 33.

14) Ich übergehe die ingeniose, aber kaum nachvollziehbare Hypothese von Mattingly a. O. 436ff., nach der die naevianische *tragedia praetexta* *Clastidium*, die nach der *communis opinio* entweder an den Leichenspielen des M. Claudius Marcellus im Jahre 208 v. Chr. oder bei der im Jahre 205 durch seinen Sohn vorgenommenen Weihung des Tempels für *Honos et Virtus* aufgeführt wurde (letzteres nach Mattingly das in Ciceros Zeit angenommene Aufführungsdatum und die Basis für das Todesjahr 204), auf die Zeit nach 204 datierbar ist. Siehe hierzu unten S. 31 f. mit Anm. 21.

15) Vgl. Helm a. O. 13 f.; Mattingly a. O. 422 mit Anm. 36.

16) Cicero, *Brutus*, erkl. von O. Jahn und W. Kroll, 6. Aufl. überarb. von B. Kytzler, Berlin 1962: „Denn der Zeitgenosse des Cn. Naevius T. Maccius Plautus starb erst 184“.

Leser das Bewußtsein voraussetzen, daß die beiden Dichter nicht nur Zeitgenossen, sondern auch etwa gleichaltrig waren¹⁷⁾.)

Unter Bezugnahme auf Helm taßt K. Abel¹⁸⁾ den *nam*-Satz so auf, als widerlege Cicero nach Varro die Behauptung der *veteres commentarii*: Der Schluß ruhe auf der stillschweigenden Voraussetzung, daß dem Leser bekannt sei, daß der Zeitabstand zwischen dem Tod des Naevius und dem des Plautus nicht 20 Jahre betrage. Diese Voraussetzung könne zweierlei Gestalt haben: (a) eine mehr spezielle: Es ist allgemein bekannt, daß Naevius eine Anzahl Jahre (die von 20 verschieden ist) vor Plautus gestorben ist, (b) eine mehr generelle: Es ist allgemein bekannt, daß Naevius gleichzeitig mit oder nach Plautus gestorben ist. Die zweite Gestalt der Voraussetzung dürfe eher im allgemeinen Bewußtsein angenommen werden. Folglich habe Varro wahrscheinlich Naevius 184 oder danach sterben lassen.

Die erstgenannte Interpretation setzt voraus, daß Varro ein sicheres Zeugnis über den Tod des Plautus vorlag, die zweite, daß ihm auch ein festes Todesdatum des Naevius bekannt war, und dies würde die Erkenntnisse umstoßen, die Leo in dem berühmten Kapitel seiner Plautinischen Forschungen ‚Leben des Plautus‘ gewonnen hat, wo er auf S. 69f. sein Urteil über die Bedeutung des Jahres 204 für Naevius auf das für Plautus überlieferte Todesjahr 184 überträgt und glaubt, daß auch dies nur das von Varro konstatierte letzte Aufführungsdatum gewesen sei. Eine weitere Folgerung besteht darin, daß bei der angenommenen Gleichaltrigkeit von Naevius und Plautus ihr literarisches Schaffen ziemlich gleichzeitig verlaufen sein müßte, woraus Konsequenzen für die Abhängigkeit der beiden Dichter untereinander sowie für die Entwicklung der römischen Literaturgeschichte zu ziehen wären.

Nun ist freilich der Gedanke ‚Denn Plautus starb erst 184‘ für sich genommen ein kaum verständliches Argument gegen die Annahme, daß das Leben des Naevius schon 204 endete. Die bisherigen Interpreten mußten daher auch befremdliche Voraussetzungen konstruieren, für die es in dieser Form keinen Anhaltspunkt gibt¹⁹⁾. Bei Abels Auffassung wirken überdies die

17) Zur Gleichaltrigkeit vgl. Jocelyn a. O. 34 mit Anm. 16 und 17.

18) Die Plautusprologe, Diss. Ffm. 1955, 83.

19) Die von Jocelyn a. O. 34 Anm. 16 und 17 herangezogene Bemerkung Cic. de rep. IV 11 (bei Aug. civ. 2, 9) . . . , *quam si Plautus... noster voluisset aut Naevius P. et Cn. Scipioni... maledicere* läßt ihrem ganzen Charakter nach keine strengen chronologischen Schlüsse zu, vor allem nicht den auf exakte oder doch ungefähre Gleichaltrigkeit der beiden Dichter.

Worte *Catone censore* als inhaltsleerer abundierender Zusatz. In Wahrheit liegt aber ihre Beziehung zu der bei Cicero weiter oben stehenden Bemerkung *quaestorque his consulibus M. Cato* auf der Hand. Die Frage ist also berechtigt, ob Cicero in dem *nam*-Satz überhaupt einen Grund gegen den chronologischen Ansatz der *veteres commentarii* mitteilen wollte. Um wessen Argument sollte es sich dabei handeln? Eine Begründung Varros müßte in der indirekten Rede stehen, eine solche Ciceros (im Anschluß an Varro) scheidet dagegen aus, da Cicero doch ganz offenbar das Todesjahr des Naevius nach Atticus ins Jahr 204 gesetzt hat und Varros Widerspruch nur beiläufig mitteilen wollte. Wenn der Satz also nicht den bisher vermuteten Sinn hat, dann muß man zu seinem Verständnis den gesamten ciceronischen Zusammenhang berücksichtigen. Diesem wollen wir uns jetzt zuwenden:

Cicero spricht in § 59 von Cethegus als der *medulla* der *Suada* (= *Πειθώ*) und fährt in § 60 fort, dieser Cethegus sei mit P. Tuditanus im zweiten Punischen Krieg Konsul und Cato ihr Praetor gewesen, und zwar war dies 140 Jahre vor dem Konsulat des Cicero (also 204 v. Chr.). Wenn nicht das Zeugnis des Ennius vorläge, wäre auch Cethegus schon längst vergessen (von seiner Beredsamkeit selbst gibt es also keine direkten Proben mehr); wie aber der Stil seiner Zeit war, könne man aus dem noch erhaltenen Naevius ersehen. Die Begründung dafür, daß gerade Naevius als Repräsentant dieser Zeit genannt wird, folgt sofort: Denn Naevius ist unter dem Konsulat des Cethegus und Tuditanus gestorben, wie alte *commentarii* melden; gleichsam in Parenthese fügt Cicero dann noch hinzu: wenn auch Varro den Naevius noch etwas länger leben läßt. Cicero sagt also, Naevius sei Zeitgenosse des Cethegus, und meint dann weiter: Denn Plautus (kann man als Repräsentanten hier nicht anführen, weil er einer späteren Generation angehörte; denn er) starb unter dem Konsulat des P. Claudius und des L. Porcius, das 20 Jahre später lag als dasjenige des Cethegus und Tuditanus, als Cato auch schon Censor war.

Aus dem so richtig verstandenen Text geht eindeutig hervor, daß Cicero hier keine gelehrte chronologische Abhandlung um ihrer selbst willen geben wollte, sondern daß es ihm allein darauf ankam, auf den für sein Thema wichtigen Generationsunterschied zwischen Naevius und Plautus hinzuweisen. Die entsprechenden Daten entnahm er einfach aus Atticus und teilte der Vollständigkeit halber in Parenthese auch die Datierung

Varros mit. Die Tatsache, daß Cicero mit seiner vagen Formulierung *vitamque Naevi producit longius* das Nähere dieser These und ihre Gründe übergangen hat, bedeutet, daß sie für seinen Zusammenhang unwesentlich gewesen ist, d. h. aber, daß sie den Generationsunterschied bestehen ließ.

Für die antike Literaturgeschichte ergibt sich also folgendes: Das Jahr 204 ist als das von Varro festgestellte letzte Auführungsjahr des Naevius zu beurteilen, das von anderen (so von Atticus) mit seinem Todesjahr identifiziert wurde. Damit sind wir für die gut bezeugte Gefängnishaft des Dichters (Plautus, Miles gl. 209ff. mit Paulus Fest. 36, 2 M.; Gellius 3, 3, 15) auf die Zeit vor 204 angewiesen, da aus der Gellius-Nachricht, die wiederum aus Varro stammt, zumindest soviel hervorgeht, daß Naevius nach seiner Haft noch aufgeführt hat und diese Stücke entschuldigende Stellen enthielten. Nach Analogie zum Datum 204 ist mit Leo zu vermuten, daß auch 184 nur das von Varro festgestellte letzte Auführungsjahr des Plautus ist, aus dem sein Tod im gleichen Jahr gefolgert wurde²⁰). Während Varro gegen diese Folgerung nach Cicero nicht polemisiert hat, weil er offenbar keine Argumente zur Hand hatte, hat er dies im Falle des Naevius getan, da er für dessen Verbannung und Tod den terminus post 201 erschließen konnte. Bei Hieronymus erscheint dann dieser Termin in vergrößerter Form als sicheres Todesdatum. Es ist vielleicht sogar möglich, daß Varro noch eine genauere Eingrenzung versucht hat, da er nach der Formulierung Ciceros Naevius nicht lange über das Jahr 204 hinaus hat leben lassen.

Bereits diese Daten genügen zum Erweis des auch von Cicero vertretenen Generationsunterschiedes zwischen beiden Dichtern, der bei dem bisherigen Verständnis von Brutus 60 nicht bestanden haben könnte. Dieser Generationsunterschied wird um so deutlicher, wenn man noch die anderen verfügbaren Daten aus dem Leben der Dichter, vor allem den Beginn ihrer literarischen Tätigkeit ins Auge faßt. Für Naevius ist er durch Gellius 17, 21, 44 nach Varro auf das Jahr 235 festgelegt. Bei Plautus wird er für uns durch den Miles gl. repräsentiert, der nach der Anspielung auf die Gefängnishaft des Naevius als frühestes Stück etwa auf 206 oder kurz danach zu datieren ist (206 Konsulat des Metellus; vgl. Pseud. Ascon. zu Cicero,

20) Wenn Hieronymus den Tod des Plautus auf das Jahr 200 datiert, so kann dies nur auf einem offenbaren Irrtum beruhen. Helm a. O. 14ff.

Verr. Act. pr. 10, 29)²¹). Es ist gegenüber manchen Forschern, die den Beginn des literarischen Schaffens des Plautus wesentlich früher ansetzen (dazu gehört auch Abel), mit Nachdruck zu betonen, daß die Tätigkeit des Plautus auf die Zeit zwischen 206 und 184 mit einem gewissen, nicht zu großen Spielraum nach oben festgelegt ist. Da das Geburtsdatum des Naevius durch das Zeugnis über seine Teilnahme am ersten Punischen Krieg (Gellius 17, 21, 44) ungefähr zu fixieren ist, ergibt sich also im ganzen ein Generationsabstand zwischen Naevius und Plautus, der literargeschichtlich bedeutsam ist. Er trägt nämlich zur Erklärung des wichtigen Phänomens der allmählichen Konzentration auf ein einziges literarisches Genos bei, die bei Plautus zum erstenmal in vollem Umfang vollzogen ist, nachdem sie sich bei Naevius bereits abzuzeichnen begann. Damit wurde aber innerhalb der römischen Literatur die Trennung der Einzulgattungen eingeleitet und die Möglichkeit zu ihrer vollen Entwicklung erst eigentlich eröffnet.

Unsere Erörterung hat in ihrem bescheidenen Rahmen auch ein Licht auf die beschränkten Erkenntnismöglichkeiten der

21) Zur Datierung des *Miles gl.* vgl. den entsprechenden Abschnitt im IV. Kapitel meines Buches „Der *Miles gloriosus* des Plautus und sein griechisches Original. Ein Beitrag zur Kontaminationsfrage“, München 1977 (373 ff.). – Die Literatur zum Streit des Naevius mit den Metellern ist ausgedehnt: Vgl. Marx a. O. 39 f., 56 ff.; Leo, Geschichte der römischen Literatur I, 78 Anm. 5; Jachmann a. O. 181 ff.; Helm a. O. 13; Fraenkel a. O. 623 f.; Beare a. O. 40 f.; allzu kühn ist die Hypothese von Mattingly a. O. 426 ff., wonach Naevius für eine Aufführung an den Triumphalspielen des jüngeren Marcellus im März 195 v. Chr. in der *praetexta* *Clastidium* mit Bezug auf das Konsulat bestimmter *homines novi* den Vers geschrieben habe: *Fato metelli Romae fiunt consules*, „It is fateful for Rome when the humble plebeians reach the consulship“; bei einer Wiederaufführung des Stückes im Jahre 115 v. Chr. sei der Vers dann als Ausfall gegen die „Dynastie“ der Meteller verstanden worden, und dies habe eine heftige Reaktion von seiten der Betroffenen ausgelöst, woraus schließlich die Geschichte vom Streit des Naevius mit den Metellern entstanden sei. Zu dem Aufsatz Mattingly sowie zu der im vorausgehenden öfter zitierten Arbeit von Jocelyn ist grundsätzlich zu sagen, daß sie meines Erachtens überkritisch sind und allzu destruktiv vorgehen, indem sie die Einzelnachrichten über Naevius ziemlich isoliert sehen und dann natürlich leicht in Frage stellen können. Ihnen ist entgegenzuhalten, daß für die Beurteilung der einzelnen Zeugnisse ihre Kombinierbarkeit immerhin auch als wesentlicher Faktor ins Gewicht fallen muß; und gerade die verstreuten Notizen über die Gefängnishaft und die letzte Zeit des Naevius, die eine genauere Datierung des *Miles gl.* ermöglichen, lassen sich sehr überzeugend kombinieren. Diese Feststellung wird uns natürlich nicht zu bedenkenloser Übernahme alles Überlieferten verleiten.

antiken Philologen geworfen, die in mancher Hinsicht nicht viel mehr wußten als wir. Das wenig Sichere ist für uns unter einer Fülle von unsicheren und falschen Vermutungen verborgen, und hier durch eine kritische Entscheidung im einzelnen Fall Klärung geschaffen zu haben, stellt einen kleinen Beitrag zum besseren Verständnis der römischen Literaturgeschichte dar.

Frankfurt am Main-Rödelheim

Lothar Schaaf